

1990

Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1990

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 90	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 750-9	102
21. 12. 89	Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-31	103
11. 1. 90	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasapparatebauer-Handwerk (Glasapparatebauermeisterverordnung – GIAppMstrV) neu: 7110-3-97	104
17. 1. 90	Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) neu: 9501-43; 9501-32	107
20. 12. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 49 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes) 1104-5, 9240-1	108
12. 1. 90	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	109

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	110
Verkündungen im Bundesanzeiger	111
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	112

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Vom 16. Januar 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Rationalisierung
im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird der erste Halbsatz gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes nach der Bundeshaushaltsordnung.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Einunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1988**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1988 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 401 683 000 DM
in Berlin	265 671 000 DM
insgesamt	<u>1 667 354 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	700 842 000 DM
in Berlin	159 402 000 DM
insgesamt	<u>860 244 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	216 972 000 DM
Bayern	142 018 000 DM
Baden-Württemberg	121 139 000 DM
Niedersachsen	92 647 000 DM
Hessen	71 609 000 DM
Rheinland-Pfalz	47 041 000 DM
Schleswig-Holstein	33 074 000 DM
im Saarland	13 609 000 DM
in Hamburg	20 616 000 DM
Bremen	8 534 000 DM
Berlin	39 851 000 DM
insgesamt	<u>807 110 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	244 504 000 DM
Bayern	109 078 000 DM
Hessen	45 727 000 DM
Rheinland-Pfalz	350 701 000 DM
Hamburg	1 918 000 DM
Berlin	<u>225 820 000 DM</u>
insgesamt	<u>977 748 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	67 015 000 DM
Niedersachsen	15 810 000 DM
Schleswig-Holstein	26 240 000 DM
Saarland	4 803 000 DM
Bremen	<u>3 636 000 DM</u>
insgesamt	<u>117 504 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Glasapparatebauer-Handwerk
(Glasapparatebauermeisterverordnung – GIAppMstrV)**

Vom 11. Januar 1990

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Glasapparatebauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Konstruktion und Herstellung von Instrumenten, Meßgeräten und Apparaturen aus verschiedenen Gläsern sowie aus glasverwandten und anderen Werkstoffen,
2. Wartung und Instandsetzung der in Nummer 1 genannten Instrumente, Meßgeräte und Apparaturen,
3. Herstellung von Gebrauchs- und Kunstgegenständen aus Glas.

(2) Dem Glasapparatebauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über die Funktion, die Einsatz- und Betriebsbedingungen sowie die meßtechnische Anwendung der herzustellenden Geräte,
2. Kenntnisse über die Herstellung von Glas,
3. Kenntnisse der Arten, Sorten, Kennzeichnung, Daten und Verwendung von Gläsern und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle und Keramiken,
4. Kenntnisse der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
5. Kenntnisse der gebräuchlichsten Brenngase, ihrer Handhabung und Lagerung,
6. Kenntnisse der Flächen-, Volumen- und Druckberechnungen,
7. Kenntnisse der Volumen- und Temperaturmessungen,
8. Kenntnisse über lösbare Verbindungsteile, insbesondere Schlitze, sowie über Absperrhähne und -ventile,
9. Kenntnisse über das Justieren, Graduieren, Kalibrieren, Wachsen sowie Ätzen,

10. Kenntnisse über Vakuumtechnik,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Eich- und Normvorschriften,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
13. Kenntnisse über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
14. Kenntnisse über Energieeinsparung,
15. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
16. manuelles und maschinelles Heißverformen des Glases, insbesondere durch Biegen, Einblasen, Erweitern, Verbinden und Einschmelzen,
17. Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Spannungen in Gläsern,
18. Kaltbearbeiten des Glases, insbesondere durch Schleifen, Bohren, Trennen, Verspiegeln und Einfärben,
19. Verschmelzen von Glas mit Metallen und Keramiken,
20. Gestalten von Gebrauchs- und Kunstgegenständen aus Glas,
21. Warten und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Werkzeuge und Geräte.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüfungs nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als sieben Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Herstellen einer dreistufigen Diffusionspumpe nach Zeichnung,
2. Anfertigen einer Glockenbodenkolonne mit 5 Böden und unverspiegeltem Vakuummantel,
3. Anfertigen eines Kolonnenkopfes als Dampfteiler oder Flüssigkeitsteiler mit Vakuummantel,
4. Herstellen eines vollständigen Extraktionsapparates nach Soxhlet, 1 000 ml Inhalt,
5. Anfertigen eines Dreikugelhühlers nach Soxhlet, Durchmesser der einzelnen Kugeln 60, 90 und 120 mm, mit Schliffhülse und Schliffkern NS 29/32,
6. Anfertigen eines mehrwandigen Reaktionsgefäßes, höchstens 2 000 ml Inhalt,
7. Anfertigen einer Siedepunktbestimmungsapparatur,
8. Anfertigen eines Dünnschichtverdampfers,
9. Anfertigen einer Apparatur zur Flüssig-Flüssigextraktion für spezifisch leichtere oder spezifisch schwerere Lösungsmittel,
10. Anfertigen eines Wärmetauschers.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Skizzen mit Maßangaben und eine Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die maßstabsgerechten Zeichnungen mit Maßangaben und die Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Dreiwegehahnes, 10 mm Bohrung, mit Hohlstopfen, ungeschliffen,
2. Anfertigen eines Durchgangshahnes, 15 mm Bohrung, mit Hohlstopfen, geschliffen,
3. Blasen des Mittelteils eines Extraktionsapparates nach Soxhlet, 500 ml Inhalt,
4. Anfertigen eines Vier-Hals-Kolbens, 2 000 ml Inhalt, Mittelhals mit Schliffhülse NS 45/40, Seitenhalse mit Schliffhülse NS 29/32,
5. Anfertigen eines heizbaren Schliffwinkels, 90°, mit Schliffhülse und Schliffkern NS 29/32,
6. Anfertigen eines heizbaren Tropftrichters mit Druckausgleich, 500 ml Inhalt,
7. Anfertigen eines Intensivkühlers, Mantellänge 250 mm,
8. Herstellen einer Metall-Glas-Verbindung,
9. Einschleifen eines Hahnrohrlings, 6 mm Bohrung.

Die Arbeiten nach Nummer 3 bis 7 sind unter Verwendung fertiger Normschliffe und Rundkolben auszuführen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnen von Körpern, Flächen, Ausdehnungen, Drücken, Winkeln und Drehzahlen;
2. Technisches Zeichnen:
a) Anfertigen von maßstabsgerechten Zeichnungen der Glasapparate,
b) Skizzieren eines Glasapparates mit Bemaßung;
3. Fachtechnologie:
a) Wirkungsweise und Anwendung von Glasinstrumenten und Glasapparaturen,
b) Heißbearbeitung, einschließlich Verschmelzungen mit Metall und Keramik,
c) Kaltbearbeitung, insbesondere Trennen, Schleifen, Bohren und Verspiegeln,
d) lösbare Verbindungsteile, insbesondere Schliffe, sowie Absperrhähne und -ventile,
e) Justieren, Graduieren, Einfärben, Wachsen, Ätzen und Kalibrieren,
f) Vakuumtechnik,
g) berufsbezogene Eich- und Normvorschriften,
h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
i) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
k) berufsbezogene Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
4. Werkstoffkunde:
a) Rohstoffe und Herstellung von Glas,
b) Halbzeuge,
c) Arten, Sorten, Kennzeichnung und Daten der Gläser und der mit ihnen verschmelzbaren Metalle und Keramiken sowie ihre Verwendung und ihr Einsatz,
d) Anwendung und Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit,
e) gebräuchliche Säuren und Laugen in der Glasverarbeitung;
5. Kalkulation:
Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger

als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 4.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 11. Januar 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen
(Wasserskiverordnung)**

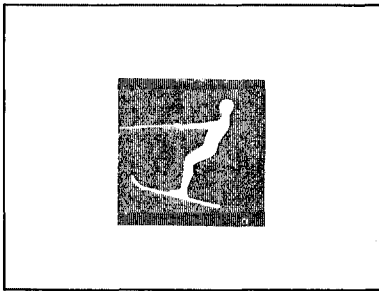
Vom 17. Januar 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf den Binnenschiffahrtsstraßen darf das Wasserskilaufen nur betrieben werden

1. auf den durch Tafelzeichen E.17



E.17 Wasserskistrecke

hierfür freigegebenen Strecken und Wasserflächen,

2. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind,
3. bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m und
4. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis und unter Beachtung einer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die freigegebenen Strecken und Wasserflächen wird im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlicht.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschiffahrtsstraßen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Wasserstraßen mit Ausnahme der Seeschiffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen,
2. Wasserskilaufen alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das

Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug.

§ 3

(1) Die Wasserskiläufer und die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung

- andere Verkehrsteilnehmer sowie Badende nicht gefährden oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen und
- Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schiffsfahrtszeichen nicht beschädigen.

Die Schiffsführer haben dazu die Geschwindigkeit der ziehenden Fahrzeuge im erforderlichen Maße zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einzuhalten.

(2) Der Schiffsführer darf nur dann einen Wasserskiläufer ziehen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren geeigneten Person als Beobachter besetzt ist. Der Beobachter hat zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu durchzufahrende Strecke zu beobachten.

(3) Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Badenden müssen sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.

§ 4

(1) Das Wasserskilaufen an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen dürfen, unbeschadet des § 1 Abs. 1 Nr. 1, nur mit Erlaubnis der Wasser- und Schiffsfahrtsdirektion betrieben werden. Die Erlaubnis kann auch nachträglich befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Wasser- und Schiffsfahrtsdirektion kann bei der Erlaubnis von Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schiffsfahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Erlaubnis nach Absatz 1 von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 abweichen.

(3) Die Wasser- und Schiffsfahrtsdirektionen können die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 oder 2 ihren nachgeordneten Wasser- und Schiffsfahrtsämtern übertragen.

§ 5

Die Wasser- und Schiffsfahrtsdirektionen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Wasserskilaufen freigegebene Strecken oder Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen,

soweit es die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer oder Wasserskiläufer entgegen § 1 Abs. 1 das Wasserskilaufen betreibt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Geschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs nicht verringert oder den vorgeschriebenen Abstand nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 einen Wasserskiläufer zieht oder

4. sich entgegen § 3 Abs. 3 nicht im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs hält.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserskiverordnung vom 2. September 1977 (BGBl. I S. 1749) außer Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1989 – 1 BvL 14/85 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 49 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (Bundesgesetzbl. I Seite 196) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 12. Januar 1990

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „89. Internationale Lederwarenmesse“
vom 27. bis 30. Januar 1990 in Offenbach
2. „IPM '90 – 8. Internationale Fachmesse für Pflanzen – Gartenbautechnik – Floristenbedarf“
vom 16. bis 18. Februar 1990 in Essen
3. „16. Modeforum Offenbach“
vom 21. bis 23. April 1990 in Offenbach
4. „QUALITY '90 – Internationale Fachmesse und Kongreß für Qualitätssicherung“
vom 29. Mai bis 1. Juni 1990 in Stuttgart
5. „90. Internationale Lederwarenmesse“
vom 25. bis 28. August 1990 in Offenbach
6. „REHAB '90 – 6. Internationale Fachausstellung für Rehabilitationshilfen mit Fortbildungskongreß“
vom 12. bis 15. September 1990 in Karlsruhe
7. „das moderne Büro – Messe für Bürogestaltung und Bürotechnik“
vom 19. bis 22. September 1990 in Stuttgart
8. „17. Modeforum Offenbach“
vom 13. bis 15. Oktober 1990 in Offenbach
9. „FACHDENTAL 90 – Süddeutsche Fachmesse Zahnarztpraxis und Dentallabor“
vom 18. bis 20. Oktober 1990 in Stuttgart
10. „Winter-Tourismus 90/91“
vom 27. Oktober bis 4. November 1990 in Stuttgart

Bonn, den 12. Januar 1990

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 17. Januar 1990

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 89	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Spanien-EGKS) 613-2-8	2
21. 11. 89	Bekanntmachung zum deutsch-israelischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	3
7. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über die Überlassung eines Grundstücks als Ersatz für die frühere Deutsche Schule	3
7. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	6
13. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	6
14. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	7
15. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	8
17. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	10
17. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	11
18. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	13
19. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-sanmarinischen Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	14
19. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	14
19. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	16

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 12. 89 Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz 9290-6-22, 9282-6	5909	(242 28. 12. 89)	1. 1. 90
13. 12. 89 Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	5953	(244 30. 12. 89)	1. 1. 90
20. 12. 89 Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen neu: 7831-1-43-36-1	5953	(244 30. 12. 89)	31. 12. 89
18. 12. 89 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nord über die Änderungen von Schiffsabmessungen und Voraussetzungen für das Anlaufen und Verlassen des südlichen Teils der Kaianlage vor Bützfleth neu: 9511-1-17	1	(1 3. 1. 90)	3. 1. 90
18. 12. 89 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nord über das Verbot des Wendens von Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von 50 m und mehr auf der Stör im Bereich vor Itzehoe neu: 9511-1-18	1	(1 3. 1. 90)	3. 1. 90
18. 12. 89 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nord über die Änderung der Einfahrtvoraussetzung in die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal vor Brunsbüttel neu: 9511-1-19	1	(1 3. 1. 90)	3. 1. 90
9. 1. 90 Berichtigung der Verordnung Nr. 13/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	93	(5 9. 1. 90)	–
5. 1. 90 Verordnung über die Herabsetzung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Pflanzkartoffeln neu: 7822-6-14	213	(10 16. 1. 90)	17. 1. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3508/89 der Kommission über den natürlichen Alkoholgehalt des im Wirtschaftsjahr 1989/90 erzeugten Prosecco di Conegliano Valdobbiadene sowie Prosecco del Montello Colli Asolani und den Mindestgesamtalkoholgehalt der zu ihrer Bereitung bestimmten Cuvées	L 342/15	24. 11. 89
23. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3530/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 347/3	28. 11. 89
27. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3537/89 der Kommission zur Festlegung der Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht.	L 347/20	28. 11. 89
27. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3538/89 der Kommission zur Festsetzung des 1990 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3868/88	L 347/22	28. 11. 89
27. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3539/89 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 mit Übergangsmaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 347/24	28. 11. 89
27. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3541/89 der Kommission über die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vorzunehmende Verringerung der Mengen Traubenmostkonzentrat, die in den hinsichtlich der Verfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 gebilligten Verträgen angegeben sind	L 347/26	28. 11. 89
28. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3551/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3434/89	L 348/16	29. 11. 89
30. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3593/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 350/60	1. 12. 89
30. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3594/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 899/87 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kirschen und Erdbeeren hinsichtlich der Größensortierung von Erdbeeren	L 350/61	1. 12. 89
30. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3595/89 der Kommission zur Festlegung des 1990 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleisch erzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 350/62	1. 12. 89
1. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3619/89 der Kommission über die 1989 aus Polen einföhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 351/20	2. 12. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3620/89 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	L 351/21	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3621/89 der Kommission zur Streichung bestimmter Milch erzeugnisse in der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	L 351/22	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3624/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeit der Anträge und der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten Lizenzen	L 351/28	2. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3652/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 357/14	7. 12. 89
7. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3670/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch	L 358/24	8. 12. 89
7. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3671/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 358/26	8. 12. 89
Andere Vorschriften			
23. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3505/89 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 342/10	24. 11. 89
23. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3506/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	L 342/11	24. 11. 89
23. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3507/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 342/13	24. 11. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3514/89 des Rates zur Festsetzung der in Spanien vom 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für bestimmtes Obst und Gemüse	L 344/1	25. 11. 89
23. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3528/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 347/1	28. 11. 89
23. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3529/89 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1989 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für Polyvinylbutyral und Dauerstrich-Magnetronen	L 347/2	28. 11. 89
24. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3531/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong.	L 347/4	28. 11. 89
27. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3540/89 der Kommission über eine die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1989/90 betreffende zusätzliche Bestimmung	L 347/25	28. 11. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3550/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 348/15	29. 11. 89
28. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3558/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 349/6	30. 11. 89
28. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3559/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, des KN-Code 7606 mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 349/7	30. 11. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1990)	L 352/1	4. 12. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3607/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1990)	L 352/26	4. 12. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3608/89 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1990)	L 352/34	4. 12. 89
20. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3609/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1990)	L 352/41	4. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3614/89 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 351/14	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3615/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 351/15	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3616/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/89 zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 351/16	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3617/89 der Kommission über die 1989 aus Rumänien einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 351/17	2. 12. 89
1. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission über die im Wirtschaftsjahr 1990 im Sektor Schafe und Ziegen gültige Garantiebeschränkung	L 351/18	2. 12. 89
4. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3629/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114, der Warenkategorie Nr. 112 (Ifd. Nr. 40.1120) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 355/5	5. 12. 89
4. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3634/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1377/79 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden	L 355/22	5. 12. 89
5. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3639/89 der Kommission zur Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 356/7	6. 12. 89
27. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3646/89 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1990	L 357/1	7. 12. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3647/89 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1990	L 357/4	7. 12. 89
27. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3648/89 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1990	L 357/6	7. 12. 89
5. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3651/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 357/11	7. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3662/89 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 358/13	8. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3663/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der französischen Flagge	L 358/14	8. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3664/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 358/15	8. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3665/89 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der niederländischen Flagge	L 358/16	8. 12. 89
6. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3666/89 der Kommission zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 358/17	8. 12. 89
7. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3667/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 40 (Ifd. Nr. 40.0400) und Handschuhe, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 87 (Ifd. Nr. 40.0870) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 358/18	8. 12. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3410/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1990) (ABI. Nr. L 329 vom 15. 11. 1989)	L 358/39	8. 12. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3380/89 des Rates vom 6. November 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 326 vom 11. 11. 1989)	L 360/42	9. 12. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (ABI. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989)	L 360/42	9. 12. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 467. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.